

30. Mai 1937
Thüringer
Allgemeine
Zeitung

Die Bübleber Holzgemeinde

Uraltes Brauchtum vor den Toren Erfurts

Wenn man beim Kartennudium den suchenden Finger von den schmalen Begeirichen, die Ausgangspunkt und Ziel einer Wanderung verbinden, abgleiten läßt und sich über Täler- und Höhenbezeichnungen, Entfernungen, Flur- und Waldnamen, die auf einer guten Landkarte nicht fehlen, Gedanken macht, fällt einem so manches auf, was man beim ersten Blick übersteht. In Sekundenchnelle ist man die Straße Erfurt-Dittelstedt-Urbig-Kiedernissa nach dem Haarberg hinaufgerathen und genießt nun von da aus in Gedanken die Aussicht in das weite Erfurter Tal. Bei einem flüchtigen Blick nach Osten sieht man auf dem Westschloß quer über die Waldfläche zwischen Gann und dem Haarberg den Waldnamen „Bübleber Holz“. Unwillkürlich mißt das Auge die Entfernung hinunter nach Bübleben und entdeckt, daß der Wald gar nicht in der Flur des Dorfes liegen kann, dessen Namen er trägt. Nach der Karte müßte er zur Flur von Gann oder Rohda gehören. Das ist an sich nichts Besonderes, aber diese Feststellung macht doch fürzig, und man beschließt, das „Beshalb“ zu ergründen. Kehrt man dann später auf einer Wanderung einmal in Bübleben ein, erfährt man vieles Wertwürdige aus der Geschichte dieses Waldstückes.

Das Holz ist, so erzählt man sich dort, vor vielen Jahrhunderten der Gemeinde geschenkt worden. Eine Gräfin oder Fürstin aus dem Hause der Pfälzer, welche die Bübleber an Schutz und Hilfe gegen die Bauern gehalten. Die Bauern haben sie bei sich genommen und zum Dank dafür, daß sie ihnen die Güter wieder im Besitz ihrer Güter war, das Waldstück zwischen Gann und Schloß Bübleber der Gemeinde geschenkt. Ein ähnliches Waldstück erzählt man sich vom Herzog von Hesse, das in der Eichelborner Flur liegt und den Ubergern, auf ähnliche Weise angefallen sein soll. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß der Kern dieser beiden Sagen wahr ist, daß nämlich beide Dörfer durch Schenkung in den Besitz der pfälzerischen Waldstücke kamen.

Aber die Geschichte des Bübleber Holzes im Mittelalter finden sich verhältnismäßig wenig Nachrichten in Chroniken und zeitgenössischen Landbeschreibungen. Dafür sind im Lauf der Jahrhunderte viele Aktenbündel in Prozeßakten geblieben, um das Holz vollgeschrieben worden, aus denen man nun mühsam die alten Rechtsverhältnisse herauslesen kann. Die Juristen des Schöffensitzes zu Weimar haben sich zu früheren Zeiten schon über die den Kopf zerbrechen müssen, um die wuchernden Rechte der Dörfer Gann und Rohda und der Holzgemeinde Bübleber zu klären und die dauernden Flurstreife zu bezeichnen, wie in der Neuzeit die Karte des Oberlandesgerichts in Jena.

Das Bübleber Holz liegt zur einen Hälfte in der Gann, zur anderen in der Rohdaer Flur. Daraus leiteten die Ganner und Röbber, im Mittelalter ein Trift, Weiden- und Spänerrecht her. Anfangs widersprach dem die Holzgemeinde Bübleben, mit dem Einwurf, sie hätte ihren Besitz so abgegrenzt, daß er als selbständiger Flurstück anzusehen sei. Später kam es aber doch zu einem Vergleich mit der Gemeinde Gann, die ihr Recht tatsächlich durch alle Urkunden nachweisen konnte, nach dem die Ganner Einwohner an Manjagen und Donnerlagen bis Sonnenuntergang die Waldwege andrauen und trodenes Holz sammeln durften. Dieses jahrhundertalte Recht besteht noch heute, zu einer Ab-

lösung wie beim Ubergern Holz, ist es im vergangenen Jahrhundert nicht gekommen.

Die Rechtslage war dadurch besonders knifflig, daß das Bübleber Holz, wie die Dörfer Gann und Rohda mit ihren Fluren auf kurmainzischem, später weimarischem, Bübleben als Sitz der „Bübleber Holzgemeinde“ dagegen auf kurmainzischem, dann preussischem Gebiet lag. So kam es, daß sich hohe Regierungskassen dauernd in die Flurstreitigkeiten mischten, um die Rechte ihrer Untertanen zu wahren; in Wirklichkeit haben sie die Prozesse nur verkompliziert und kompliziert.

In dem Prozeß einer gütlichen Einigung, die von der kurmainzischen Regierung in Erfurt 1733 versucht wurde, heißt es, daß sich „Verderbliche zum Ruin derer Gemeinheiten abzulebende prozessualische Weitläufigkeiten, ja sogar einige Thätlichkeiten unter denen Gemeinden“ eingetragen hätten. Mit den Thätlichkeiten ist sicherlich in erster Linie der Noth an zwei Bübleber Einwohnern, Burghardt und Hausmann, gemeint, die bei Streitigkeiten auf dem Flurgang 1729 von Gannern erschlagen wurden. An der Stelle ihres Todes im Bübleber Holz stehen heute zwei verwitterte Steine, die manchem Wanderer bekannt sein werden.

Die alten Holzstreitigkeiten sind heute fast vergessen. Die Bübleber sprechen aber noch immer gern von ihrem Holz, das mit ihrer Gemeindegeschichte so eng verbunden hängt. In das etwa 100 Morgen große Waldstück nicht mehr Gemeindegut, sondern gehört der Holzgemeinde Bübleben, die eigene altüberlieferte Rechte und Gebräuche hat. Den „Holzherrn“, die die Gemeinde bilden, steht nur ein Nutzungsrecht am Holzweg zu, der nach Anteilen — Pfaffen, Schod, Mandeln und Wellen — im „Holzbuch“ eingetragen ist. Vorstand, Holzhaupmann, Holzförter und Holzbuchführer verwalten den wertvollen Besitz. Die Holzherren entstammen meist alten Bauerngeschlechtern; so hat beispielsweise ein Ahne des jetzigen Vorstandes, Röder, bei dem erwähnten Vergleich vor 200 Jahren im gleichen Amt mitgewirkt.

Alle Gebräuche, wie sie schon vor Jahrhunderten üblich waren, haben sich in der Holzgemeinde bis heute erhalten. Alljährlich wird ein „Holzschmaus“ abgehalten, wie ihn schon die Vorfahren feierlich begehen. Das „Herkommen“ überliefert, was den Holzherren dabei vorgesetzt ist: eine Suppe, 36 Pfund Rindfleisch mit Meerrettich, einem jeden eine einhalb Pfund schwere Bratwurst, zwei Arten Käse, Brot, 180 Liter einfaches Bier und Brantwein. Die Verlosung der Anteile wird bei offenem Feuer vorgenommen, und aus Buch- und Stangenholz muß eine Wetterhülle gebaut werden, die während der ganzen Abfuhrzeit stehenbleibt. Der Holzförter hat das Recht, in und an der Hütte während der Verlosung „Trank und Speise“ an die Holzherren zu gewähren.

Um dieses alte Brauchtum hat die Holzgemeinde Bübleben zeitweise schwer kämpfen müssen. Man hat sie, obwohl sie seit alter Zeit eigenes Recht und eigene Ueberlieferung besitzt, mit Gewalt zu einer Genossenschaft modernen Rechts zwingen wollen und bedachte dabei nicht, daß man damit eins der wenigen Ueberbleibsel algermanischer Rechtsformen vernichtet und dem Thüringer Bauernbrauchtum einen schweren Schlag verleiht hätte. Im neuen Reich ist die jahrhundertalte Holzgemeinde vor diesen Angriffen geschützt.